

Mittheilung des Senats

vom 14. Mai 1878.

Buziehung von Hülfssrichtern beim Richtercollegium.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. März d. J. bei.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. Mai 1878.

1. Ergänzung verschiedener Deputationen.

Die Bürgerschaft hat zum Mitgliede der Reclamationsdeputation Herrn W. L. C. Bestenbostel, der Schuldeputation Herrn Dr. S. S. Meier jun., der Deputation für die Gefängnisse Herrn Georg Dannemann, der Deputation für die Gas- und Wasserwerke Herrn Herm. Beurmann an Stelle der Herren Gustav Beling und Otto Sjöström erwählt.

2. Entlassung und Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses.

Die Bürgerschaft hat die Entlassung des Herrn Carl J. Fuhrken auf sein Ansuchen genehmigt und an seine Stelle Herrn Wilhelm Lüling erwählt.

Mittheilung des Senats

vom 17. Mai 1878.

1. Herstellung von Gerichtslokalen.

Der Senat übergiebt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Baudputation, die Herstellung von Gerichtslokalen betreffend, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Bericht der Baudputation.

Die im Herbst kommenden Jahres bevorstehende neue Organisation der Gerichte wird voraussichtlich wesentliche Veränderungen und Erweiterungen der Gerichtslocale nothwendig machen. Die zu diesem Zweck erforderlichen baulichen Einrichtungen sind zwar schon seit langer Zeit erwogen worden. Bestimmte Anträge und Projecte haben jedoch so lange, als die Bildung und der Sitz des neuen Oberlandesgerichts und die Abgrenzung des Landgerichtsbezirks in Frage sind, noch nicht vorbereitet und vorgelegt werden können. Inzwischen drängt die Zeit jetzt dergestalt, daß die Herstellung der erforderlichen Räumlichkeiten bis zum Termin des Inkrafttretens der Reichsjustizverfassung, den 1. October 1879, nicht mehr

Anlage.

möglich sein würde, wenn nicht unverzüglich wenigstens die leitenden Grundsätze festgestellt werden und durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft der Weg bezeichnet wird, auf welchem die Vorbereitung der Bauprojecte — vorbehaltlich der demnächstigen Entscheidung der gedachten noch schwebenden Frage — sich bewegen soll.

Eine Berathung mit mehreren Mitgliedern des Richtercollegiums und Anwälten hat zu dem zweifellosen Ergebniss geführt, daß die gegenwärtigen Locale für den künftigen Gerichtsorganismus durchaus ungenügend sind. Für den Erfolg des neuen Verfahrens würde es von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, daß von Anfang an auch die äußern Einrichtungen den Anforderungen dieses Verfahrens entsprechen. Selbst wenn man aber nicht scheuen wollte, die neue Gerichtsverfassung mit ähnlichen Beschränkungen einzuführen, wie sie die gegenwärtige dürftige Ausstattung unserer Gerichte in Beziehung auf Räumlichkeiten mit sich bringt, so würden dennoch mehrfache erhebliche Erweiterungen der Locale unentbehrlich bleiben. Es läßt sich zwar vor der näheren Bestimmung der Organisation das künftige Bedürfnis an Raum noch nicht übersehen. Als gewiß ist aber von vornherein anzunehmen, daß wesentliche Aenderungen eintreten müssen. Insbesondere ist in dieser Beziehung das neue Amtsgericht zu berücksichtigen. Dasselbe wird aus fünf oder sechs Einzelgerichten bestehen, welche an die Stelle des jetzigen kleinen Untergerichts und Polizeigerichts mit bedeutend erweiterter Competenz derselben, vielleicht auch an Stelle des Erbe- und Handfestenamts treten werden. Schon hierdurch allein werden durchgreifende Veränderungen und eine Vermehrung der Locale, namentlich auch neben den Gerichtssälen die Einrichtung von Geschäftszimmern für die Einzelrichter nothwendig.

Zur Herstellung angemessener Gerichtslocale können drei verschiedene Wege in Aussicht genommen werden.

I. Die Ausführung des Projects eines neuen Gerichtshauses auf dem hierfür bestimmten Areal an der Domshalde.

In dieser Beziehung sind, abgesehen von einer größern Zahl Concurrenzarbeiten, zwei Projecte vorhanden. Ein älteres im Jahre 1866 von Oberbaurath Schröder vorgelegtes, ein Bürgerschafts- und Gerichtshaus sowie die Polizeidirection umfassendes Project, (Verhdl. 1866 S. 96 ff.) veranschlagt nach damaligen Preisen zu Lsd. 280 000 (ca. Mk. 930 000). Ferner eine Examenarbeit von Staatsbaumeister Flügel aus dem Jahre 1875, Gerichtshaus und Polizei enthaltend, zu einem Kostenanschlag von Mk. 1 500 000. Beide Pläne verdienen an sich alle Anerkennung und können bei Ausarbeitung eines neuen Projects benutzt werden. Sie können jedoch wegen der inzwischen veränderten Verhältnisse nicht als Grundlage des Neubaus dienen, schon deshalb nicht, weil sie auf die jetzigen, nicht auf die im nächsten Jahr bevorstehenden neuen Gerichtseinrichtungen berechnet sind. Es würde daher, wenn Senat und Bürgerschaft beschließen sollten, diesen Weg zu betreten, zunächst ein neues Bauprogramm aufzustellen und ein dem entsprechender Bauplan auszuarbeiten und vorzulegen sein. Die Ausführung des Baues würde voraussichtlich 2 Jahre (1879 und 1880) hinnehmen und daher vom October 1879 an anderweit provisorisch für die unentbehrlichen Gerichtslocale zu sorgen sein.

Der Kostenanschlag des zuerst erwähnten Projects ist nicht mehr maßgebend; der des zweiten würde sich voraussichtlich ermäßigen lassen. Rücksichtlich der Kosten des Bau's ist namentlich hervorzuheben, daß die jetzige Geschäftslage, wenn der Bau sofort in Angriff genommen wird, einen geringeren Kostenbetrag in Aussicht stellt, als voraussichtlich in einer spätern Bauperiode.

II. Einrichtung des Stadthauses zu einem eigenen Gerichtshause.

Um die Möglichkeit einer derartigen Verwendung beurtheilen zu können, haben sich die Bauinspectoren Rippe und Bücking, sowie Staatsbaumeister Flügel aus freien Stücken nach einem ihnen mitgetheilten Programm mit Skizzirung derjenigen baulichen Veränderungen beschäftigt, welche zur Umgestaltung des Stadthauses in ein Gerichtshaus erforderlich sein würden. Jeder der solchergestalt entstandenen Entwürfe zeigt eigenthümliche Vorzüge, die im Fall der Bearbeitung eines definitiven Projects mit Nutzen zu berücksichtigen sein würden. Keiner derselben ist jedoch in seiner jetzigen Gestalt zur Ausführung bestimmt und geeignet,

schon aus dem Grunde nicht, weil bei denselben in Gemäßheit des Programms die Strafgerichte im Erdgeschoß untergebracht sind, während nach der Meinung der zu Rath gezogenen Richter und Anwälte vorzugsweise dem Amtsgerichte das Erdgeschoß vorzubehalten sein würde. Ueberhaupt würden vielfache Aenderungen, um den Wünschen der Gerichte behufs zweckmäßiger Geschäftseinrichtungen zu entsprechen, erforderlich sein.

Die vorliegenden 3 Skizzen liefern aber schon den Beweis, daß in einer oder der andern Weise im Stadthause genügende und angemessene Gerichtslocale ohne einen Umbau wesentlicher Theile hergestellt werden können. Es ist bei dem Plane im Allgemeinen davon ausgegangen, daß das Schwurgericht in der alten Börse belassen wird. Abgesehen hiervon wird den Gerichten im Verhältniß zu dem von denselben (Obergericht, Handelsgericht, Untergericht, Strafgericht und Erbe- und Handfestenamt) jetzt eingenommenen Räumen, ein nahezu doppelt so großer Raum zur Verfügung gestellt werden können. Von nicht minderem Werthe als der Gewinn an Raum, ist die zu erzielende bessere Vertheilung desselben, die nähere Verbindung des Sekretariats und der Kanzleien mit den Gerichtszimmern und die Beschaffung gut gelegener Berathungszimmer sowie von Räumen für Rechtsanwälte, Parteien, Bibliothek u. s. w. Ob auch für ein Oberlandesgericht Platz zu schaffen sein wird, und ob auch hierfür das Stadthaus ausreicht, kann vorerst noch dahin gestellt bleiben.

Es ist ferner eine Erhöhung des zweiten Stocks und eine Umlegung des Dachs oder mindestens die Erhöhung der Gerichtssäle in diesem Stock in Aussicht genommen. Hierbei würde zugleich für eine äußere würdige Erscheinung des Gerichtshauses, durch Herstellung einer entsprechenden und mit der Umgebung harmonisirenden Fassade, zu sorgen sein. Zeichnungen einer solchen, von den Bauinspectoren **Rippe** und **Bücking** entworfen, liegen schon vor; in der Zeichnung des Bauinspectors **Rippe** ist auch ein vorspringendes Säulenportal, an der Front nach dem Dome zu, angedeutet.

Der Plan umfaßt zugleich eine Vergrößerung des Archivs, welche schon lange als dringendes Bedürfniß anerkannt ist und durch Einräumung der jetzigen Locale der Obergerichtskanzlei und des kleinen Untergerichts erreicht werden könnte. Ferner die Herstellung erweiterter Räume für das Standesamt und die Ersatzcommission. Endlich wird auch bei dieser Gelegenheit auf die schon mehrfach angeregte Herstellung von Geschäftszimmern für einige Mitglieder des Senats, deren Geschäftskreis die Erleichterung des Verkehrs unter einander, der Zugänglichkeit für das Publikum und die Nähe der Kanzleien und Actenregistratur erfordert, Bedacht zu nehmen sein. Um auch diesen Zwecken genügen zu können, ist ein Umbau des sogenannten Schöppentuhls und von einer Seite (Bauinspector **Rippe**) ein Zwischenbau zwischen demselben und der jetzigen Nachtwache in Vorschlag gebracht worden, mit welchem zugleich eine für den Stadtweinkeller sehr wünschenswerthe Vergrößerung und bessere Einrichtung seiner Kellerräume verbunden werden würde.

Die Kosten der sämtlichen vorstehenden baulichen Veränderungen lassen sich nicht genau veranschlagen. Sie sind jedoch von den Bautechnikern in runder Summe auf etwa M. 150 000 geschätzt worden.

Wenn auf den hier kurz beschriebenen Plan eingegangen werden sollte, so müßte das Stadthaus, außer von der Post, welche dasselbe im nächsten Herbst verläßt, und vom Standesamt, für welches schon durch den neuen Plan zu sorgen wäre, auch von der Polizeidirection geräumt werden.

Zu diesem Zweck würde ein Umbau der Stadtwage in's Auge zu fassen sein und zwar in zweifacher Weise,

- a. entweder so, daß dieselbe für das Generalsteueramt und Katasteramt eingerichtet, und die Polizeidirection in den Lindenhof verlegt,
- b. oder daß die Stadtwage für die Polizeidirection bestimmt und demgemäß ausgebaut wird.

In Betreff eines solchen Umbau's der Stadtwage und deren Einrichtung zu Geschäftslocalen der Behörden, damals zunächst für das Generalsteuer- und Katasteramt, ist bereits im Jahre 1876 unter Vorlage eines vollständigen Bauprojects und Kostenanschlags berichtet worden (Verhandl. 1876 S. 314 ff.). Nach

den damals angestellten technischen Untersuchungen und Entwürfen würde die Stadtwaaage nach dem Umbau große, wohl eingerichtete und für Bureaus geeignete Räume bieten. Die Zimmer würden gesund, warm und hell sein. Die Befürchtung, daß das Erdgeschoß wegen der engen Seitenstraße kein genügendes Licht haben werde, wird mit Hinweisung auf die projectirten großen Fensteranlagen von sachkundiger Seite für grundlos erklärt.

In der Stadtwaaage kann außer den nach dem gedachten Projecte für das Generalsteuer- und Katasteramt bestimmten Räumen, welche in sehr zweckmäßiger Weise für die Behandlung der Geschäfte dieser Behörden zu vertheilen und einzurichten sein würden, noch im Giebelgeschoß ein für die Geschäftszwecke sehr gut zu verwendender Raum von ca. 200 qm hergestellt werden, so daß also etwa erforderliche Erweiterungen möglich sein würden.

Für die Polizeidirection, deren Geschäftslocale jetzt im Ganzen 470 qm umfassen, würden sowohl im Lindenhof als der Stadtwaaage (über 900 qm Zimmerraum) umfangreichere Räume als die gegenwärtigen hergestellt und zwar für den unmittelbar mit dem Publikum verkehrenden Theil der Polizei vorzugsweise im Erdgeschoße in besonders zweckmäßiger Weise eingerichtet werden können.

Die Kosten eines Umbaues der Stadtwaaage nebst baulichen Veränderungen im Lindenhof sind im Jahre 1876 (Verh. S. 316) im Ganzen zu M. 75 000 veranschlagt worden.

Wenn die hier erörterten Veränderungen ohne Verzug beschloffen werden sollten, würde es möglich sein, den Umbau der Stadtwaaage, (eventuell auch die veränderte Einrichtung des Lindenhofs) noch in diesem Jahre auszuführen und sodann im nächsten Jahre die Umgestaltung des Stadthauses zum Gerichtshause so zeitig in Angriff zu nehmen, daß dieselbe vor dem 1. October 1879 vollendet sein kann. Während der Bauzeit im Jahre 1879 würden freilich etwa von Oestern an die Strafgerichte und der Staatsanwalt das zweite Stockwerk des Stadthauses räumen und in einem andern Locale interimistisch untergebracht werden müssen.

Selbst wenn im Verlauf der Zeit die Einrichtung des Stadthauses für die Gerichte sich nicht bewähren sollte, würden die auf den Umbau und die Verschönerung verwendeten Kosten nicht verloren sein, da sie auch bei einer andern Verwendung des Gebäudes zu öffentlichen Zwecken von Werth sein würden.

III. Festhalten an dem Plan der Erbauung des Gerichtshauses an der Domshalde, jedoch Aufschub der Ausführung bis zur Besserung der Finanzlage und eine provisorische Beschaffung der nothwendigsten Gerichtslocale zur Aushilfe bis zu diesem Zeitpunkte.

In der letzteren Beziehung sind zwar schon mehrfach Erkundigungen eingezogen, auch verschiedene Vorschläge gemacht worden. Zur Zeit läßt sich jedoch unter den vielen für eine derartige provisorische Einrichtung vorliegenden Möglichkeiten ohne weiter gehende Vorbereitungen kein bestimmter Plan auswählen und empfehlen. Es mag nur erwähnt werden, daß an die Verwendung der jetzigen Postlocale im Stadthause zu dem fraglichen Zwecke gedacht worden ist. Hierdurch würde aber der dringende Wunsch der Polizeidirection, des Standesamts und der Ersatzcommission, welche diese Locale zur Erweiterung resp. Verbesserung ihrer Bureaus in Anspruch nehmen, mittelbar auch eine Erweiterung des Archivs verhindert werden. Ferner ist die theilweise Unterbringung des Amtsgerichts in einem zu diesem Zwecke zu miethenden Hause, z. B. im Rutenhofe, in welchem sich wohl die erforderlichen Einrichtungen nothdürftig herstellen ließen, erwogen worden.

Mit einiger Bestimmtheit läßt sich für jetzt nur sagen, daß wenn es sein muß, sich auf einem oder dem andern Wege Räumlichkeiten werden beschaffen lassen, welche als Nothbehelf für einige Jahre dazu dienen können, den dringendsten Bedürfnissen der Gerichte zu genügen. Die hierdurch entstehenden Kosten lassen sich selbstverständlich jetzt noch in keiner Weise veranschlagen.

Bei der Wahl zwischen den drei im allgemeinen Umriß geschilderten Wegen kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß vom Standpunkt lediglich des

Bauwezens unbedingt die unverzügliche Ausführung des Gerichtshauses an der Domschaide zu befürworten sein würde. Einem hierauf zu richtenden Antrage, bei welchem zugleich die vielfach erforderlichen Localverbesserungen für verschiedene andere Behörden nach einigen Jahren in Aussicht zu nehmen sein würden, vielleicht auch die Herstellung eines Bürgerschaftshauses wieder erwogen werden könnte, stehen nur finanzielle Bedenken entgegen. Es ist nicht Sache der Baudeputation, sich in dieser Beziehung darüber zu äußern, ob es gerechtfertigt sein würde, die Kosten eines solchen Baues aus dem laufenden Haushalt, etwa unter Vertheilung derselben auf eine Reihe von Jahren, zu entnehmen, oder durch eine Anleihe zu decken.

Im Gegensatz zu dem ersten steht der zweite Weg. Derselbe fordert den Verzicht auf den lang gehegten und lieb gewonnenen Plan der Erbauung eines eigenen stattlichen Gerichtshauses auf dem hierfür seit 22 Jahren bestimmten bezw. erworbenen Plaze. Der Entschluß hierzu würde jedenfalls schwer werden. Dafür läßt sich jedoch anführen, daß hiermit sofort bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung derselben angemessene Locale geschaffen werden. Dieselben würden zwar nicht weit gehende Wünsche vollkommen befriedigen. Sie würden jedoch eine nicht hoch genug anzuschlagende Verbesserung des jetzigen kümmerlichen Zustandes enthalten und allen unumgänglichen Erfordernissen sowie berechtigten Anforderungen genügen. Durch diese Vereinigung der Gerichte in einem im Wesentlichen für dieselben bestimmten Gerichtshause, würde ein voraussichtlich für eine Reihe von Jahrzehnten ausreichendes Definitivum hergestellt werden, bis veränderte Zeiten neue Einrichtungen verlangen und die Mittel dazu bieten. Hiermit zugleich würde den mehrfach erwähnten Erfordernissen für den Senat und verschiedene Behörden entsprochen werden können. Die Kosten werden im Ganzen auf M. 225 000 oder um nicht zu wenig anzunehmen in runder Summe auf M. 250 000 anzuschlagen sein. Sie würden in diesem Jahre mit M. 75 000 nach zu bewilligen, im nächsten Jahr mit ca. M. 150 000 in das Budget aufzunehmen sein. So erheblich diese Beträge sind, würden sie doch nicht als eine dauernde Belastung des Staatshaushalts angesehen werden können, da bei diesem Project die dem Staate gehörigen werthvollen Baupläze an der Domschaide zu andern Zwecken verwendbar werden würden. Wenn denselben keine andere öffentliche Bestimmung gegeben werden sollte, würden diese Plätze im Fall einer Veräußerung, welche übrigens keineswegs hierdurch empfohlen werden soll, bei wieder sich belebender Bauspeculation voraussichtlich einen Ertrag liefern, welcher nicht allein zur Deckung jener Baukosten ausreichen, sondern auch einen bedeutenden Ueberschuß für die Staatskasse ergeben dürfte.

Bauseitig kann zu Gunsten dieses Plans noch hervorgehoben werden, daß dabei dem in seiner jetzigen Gestalt den Centralpunkt der Stadt verunzierenden Stadthaus eine gefälligere Form gegeben und daß die Restauration der Stadtwage in einer diesem architektonisch interessanten Bauwerk entsprechenden Weise, sowie die hiermit verbundene neue Bestimmung desselben ein bleibender Gewinn sein würde.

Der dritte Weg überhebt eines augenblicklich zu fassenden entscheidenden Entschlusses und läßt die Hoffnung auf ein ganz neues vollkommneres Gerichtshaus offen. Wenn derselbe aus diesem Grunde auf den ersten Blick Anklang finden sollte, so muß man sich doch dabei vergegenwärtigen, daß keinerlei Garantie für eine Beendigung des zu schaffenden Provisoriums in überschaubarer Zeit gegeben werden kann. Es ist im Gegentheil zu erwarten, daß bei den steigenden Anforderungen an die Staatskasse, namentlich auch für dringend notwendige große Bauten für Schulen, Canalisation, Eisenbahn und andere Verkehrsanstalten u. s. w. bei der gleichzeitig fortschreitenden Beschränkung der eigenen Einnahmequellen unseres Gemeinwesens und der Schwierigkeit der Auferlegung neuer Steuern, in naher Zeit sich nicht die erforderlichen Mittel zu nicht unmittelbar drängenden Zwecken finden werden. Wenn daher jetzt eine vorerst nothdürftige Aushilfe für den dringenden Nothstand erreicht sein wird, tritt die Gefahr ein, daß der zu schaffende immerhin durchaus mangelhafte Zustand von Jahr zu Jahr ohne gründliche Verbesserung der gegenwärtigen Uebelstände hin-

gehalten werden wird, wie es in ähnlicher Weise jetzt schon seit 25 Jahren ungeachtet der allgemeinen Anerkennung des unhaltbaren Zustandes der Gerichtslocale geschehen ist. Diese halbe Maßregel eines Provisoriums giebt daher zu großen Bedenken Veranlassung.

Zur etwa zu wünschenden Einsicht werden die im obigen erwähnten Baupläne und Skizzen hierneben vorgelegt, nämlich

Project eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses (1866) in 12 Blättern.

Desgl. eines Gerichtshauses (1875) in 10 Blättern.

Desgl. des Umbaus der Stadtwaage (1876) in 4 Blättern.

Skizzen der Einrichtung des Stadthauses zum Gerichtshaus, entworfen von

Bauinspector **Rippe** und

Bücking in je 1 Blatt nebst Facadenzeichnungen.

Staatsbaumeister **Flügel** in 2 Blättern, (das zweite stellt die erforderlichen baulichen Aenderungen in rother Farbe dar).

Es wird wiederholt bemerkt, daß diese sämtlichen Risse in ihrer jetzigen Gestalt nicht benutzt werden können, sondern nur zur Veranschaulichung des Gegenstandes dieses Berichts im Allgemeinen vorgelegt werden.

Die Baudeputation muß sich für jetzt darauf beschränken, auf eine höhere Entscheidung über den weiter zu verfolgenden Weg anzutragen, um dann unverzüglich zur Ausarbeitung und Vorlage specieller Projecte zur Genehmigung schreiten zu können. Sie ersucht daher um einen bestimmten Auftrag,

- 1) entweder zu einem Project für die Erbauung eines Gerichtshauses an der Domschaide,
- 2) oder zu einem Project für die Einrichtung des Stadthauses zum Gerichtshause, nebst dem hiermit in Verbindung stehenden Umbau der Stadtwaage und zwar
 - a. zur Aufnahme des Generalsteuer- und Katasteramts nebst Verlegung der Polizeidirection in den Lindenhof, oder
 - b. für die Polizeidirection,
- 3) oder zu Vorschlägen in Betreff einer provisorischen Beschaffung der bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung unentbehrlichen Locale, sowie um thunlichste Beschleunigung des Beschlusses.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß die Baudeputation bei der Ausführung des ihr zu ertheilenden Auftrags sich mit den theilhabenden Behörden, namentlich dem Richtercollegium, in Verbindung setzen und deren Wünsche, soweit es irgend möglich ist, berücksichtigen wird.

(gez.) **Pfeiffer.**

(gez.) **Lahmann.**

2. Rothes Haus in Kirchhuchting.

Den beifolgenden Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, das i. g. Rothe Haus in Kirchhuchting betreffend, übergiebt der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Auftragsgemäß beehrt sich die Deputation über die Frage „ob das sogenannte Rothe Haus irgendwie angemessen zu veräußern sei“ nachstehend zu berichten.

In Folge der Verhandlungen über den Anschluß der am linken Ochtmüser belegenem bremischen Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und über die Vorschübung der Zollstelle zu Barrelgraben wurde im Jahre 1856 das Rothe Haus, in der Feldmark Kirchhuchtingen an der nach Oldenburg führenden Chaussee

liegend, nebst zwei in der Nähe befindlichen Wiesenkämpen, zusammen für die Summe von Gold² 7000 angekauft, in der Absicht, dort in der Nähe der Dorfschaften die Zollstelle zu errichten, indem man annahm, daß sich in dieser Gegend ein industrieller Verkehr entwickeln werde.

Weil die veranschlagte Bausumme sehr hoch erschien und seitens der Zollverwaltung auch die Errichtung eines Nebenzollamts II. in der Nähe von Warthurn und des Grollander Weges erforderlich gehalten wurde, empfahl es sich, von dem beabsichtigten Bau einstweilen abzusehen, und die Zollstelle mit derjenigen zu Warthurn, woselbst inzwischen ein Grundstück erworben und ausgebaut worden war, zu einem s. g. vorgeschobenen Zollamt zu vereinigen.

Ob schon nun die für eine industrielle Entwicklung gehegten Erwartungen im Laufe der folgenden Jahre nicht in Erfüllung gingen (während welcher Zeit die Chaussee in Folge der Anlage der Oldenburger Eisenbahn verlegt wurde), und trotz der Reparaturbedürftigkeit des Rothen Hauses, mußte dennoch auf später gestellte Anfrage von einer Veräußerung abgerathen werden, weil obichwebende Eisenbahnprojecte in Betracht zu ziehen waren, bei deren etwaiger Realisirung möglicherweise die gedachten Grundstücke entweder theilweise zur Benutzung kommen, oder doch im Werthe steigen konnten. Auf Grund solcher Mittheilungen erstattete die Deputation ihren Bericht vom 3. September 1869, auf welchen sie Bezug nimmt.

Seitdem ist die Zollgrenze bis zur Stadt vorgeschoben; auch können nach den an zuständiger Stelle eingezogenen Erkundigungen anderweitige Rücksichten nicht mehr von einer sonst etwa zweckmäßig gefundenen Veräußerung der Grundstücke abhalten.

Das Rothe Haus mit Zubehör und dem dabei befindlichen Garten besaß einen Flächeninhalt von 61 a 54 qm (ungefähr 2½ Morgen) und ist augenblicklich aus besonderer Veranlassung sehr günstig bis Ostern 1879 verpachtet zu M. 960 jährlich, während bei den früheren Verpachtungen annähernd stets nur M. 350 erreicht wurden. Der große Osenkamp 196 a (ca. 7½ Morgen) und der kleine 175 a 86 qm (ca. 6¾ Morgen) sind verpachtet bis Martini 1883 zu jährlich „ 355 früherer ungefährer Pachtertrag M. 705 zur Zeit jedoch M. 1315.

Es sind der Deputation in der jüngsten Zeit bereits Kaufofferten in Aussicht gestellt, welche jedoch erheblich unter dem Ankaukspreise blieben und ungenügend erachtet werden mußten.

Da aber die Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Hauses, sowie die Beiträge zu den Communallasten für die drei Grundstücke ohne Zweifel von Jahr zu Jahr wachsen werden, und da die Deputation ihrerseits an der Conservirung des Hauses und der Kämpen im Besitze des Staats ein besonderes Interesse nicht aufzufinden vermag, so erlaubt sie sich anheimzugeben, sie zu einer Veräußerung bei sich darbietender günstiger Gelegenheit, und zwar wo möglich der drei Grundstücke zusammen, vorbehaltlich der Genehmigung eines Abschlusses durch Senat und Bürgerschaft, zu ermächtigen.

(gez.) C. Lülmann.

(gez.) Steinhäuser.

